

468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bärlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird (30/A)

Die Abgeordneten Minkowitsch und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 29. Oktober 1970 den vorliegenden Initiativantrag eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen der vorerwähnten Abgeordneten zugrunde:

Die Siedlungsträger sind bemüht, grundsätzlich nur solche Liegenschaften anzukaufen und vorzufinanzieren, welche in kürzester Zeit wieder — zumindest überwiegend — an bärliche Betriebe weiterverkauft werden können. Für die Vorfinanzierung der Kaufpreise an die Verkäufer benötigen die Siedlungsträger enorme Kreditmittel, welche die Kreditinstitute nur gegen entsprechende Sicherheiten abgeben können.

Auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z. 3 darf der Bundesminister für Finanzen Ausfallsbürgschaften (§ 4 Abs. 1) nur mit höchstens 80% der jeweiligen Kreditsumme übernehmen. Die Siedlungsträger selbst verfügen mangels ausreichender Eigenmittel nicht über ausreichende Sicherstellungsmöglichkeiten. Dies hat dazu geführt, daß 1970 kein einziger Antrag eines Siedlungsträgers auf Bürgschaftsübernahme gestellt wurde.

In der jahrelangen Tätigkeit der Siedlungsträger gibt es kein einziges Rechtsgeschäft, durch welches bei einem Wiederverkauf ein Verlust eingetreten wäre. Selbst bei einer vollen

Haftungsübernahme durch den Bund, wie sie der Entwurf vorsieht, ist auch in Zukunft fast nicht damit zu rechnen, daß der Bund aus der übernommenen Haftung zur Zahlung herangezogen wird. Aus den genannten Gründen sieht der Entwurf vor, § 4 Abs. 1 dahin zu ändern, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, namens des Bundes Ausfallsbürgschaften bis zur vollen Kreditsumme zu übernehmen. Die prozentuelle Beschränkung in § 4 Abs. 2 Z. 3 hat daher zu entfallen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den Initiativantrag in seiner Sitzung vom 17. Juni 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Scrinzi, Pansi, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Reinhart, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Pfeifer und Meißl sowie der Ausschussobermann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihl.

Im Zuge der Beratung über den Initiativantrag hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Dipl.-Ing. Dr. Leitner die Streichung des Art. I Z. 1 des Initiativantrages und eine Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes mit 1. Jänner 1972 vorgenommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Juni 1971

Fachleutner
Berichterstatter

Minkowitsch
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe gefördert werden, BGBl. Nr. 298/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Förderung der Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe (§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des

Bundes Ausfallsbürgschaften für Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) bis zur vollen Kreditsumme zu übernehmen, die Siedlungssträger zum Ankauf von Betrieben, Grundstücken und Gebäuden (im folgenden Liegenschaften genannt) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.“

2. § 4 Abs. 2 Z. 3 hat zu entfallen. An Stelle der Ziffern 4 bis 7 treten die Ziffern 3 bis 6.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.